

Verordnung zur Sicherung eines Naturdenkmals
im Landkreis Bad Dürkheim

Az.: 362-18/7 a

Betr.: Vollzug des Landespflegegesetzes;
hier: Eintragung von Naturdenkmälern in das Register für Schutzobjekte des Landkreises Bad Dürkheim

Aufgrund der §§ 1, 2, 18, 22, 23 Abs. 2 und 33 Abs. 2 Ziff. 1 des Landespflegegesetzes vom 14.6.1973 (GVBl. S. 147) sowie des § 1 der Landesverordnung vom 12.6.1973 (GVBl. S. 227) wird für den Bereich des Landkreises Bad Dürkheim folgendes verordnet:

§ 1

Das in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführte Naturdenkmal wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Register für Schutzobjekte eingetragen und erhält damit den Schutz des Landespflegegesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals ist, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne vorherige Genehmigung der Landespflegebehörde verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Ablagern von Schutt u.dgl. Als Veränderung eines Naturdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Der Besitzer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Landespflegebehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können von der unterzeichnenden Landespflegebehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 33 Abs. 2 Ziff. 1 und 34 des Landespflegegesetzes bestraft bzw. mit Bußgeld belegt, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt der Kreisverwaltung Bad Dürkheim in Kraft.

Register für Schutzobjekte

Ifd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, und Name des geschützten Landschaftsbestandteiles/Naturdenkmals	Angaben über Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles /Naturdenkmals			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u.ä.
		Stadt/Landgemeinde Ortsbezirk, Gemarkung Forstamt	Maßstabsblatt 1 : 25 000, Flur-/ Parzellenummer Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Ent- fernung u.dgl.)	
162	1 über 100-jährige Knackweide, der Kühweiher mit dem ihn umgebenden Gehölz	Gemeinde Gönnheim	Pl.-Nr. 12281 E.: Gemeinde Gönnheim	in der Verlängerung der Georg-Fitz-Straße, in der Nähe eines Aussiedlerhofes	
166	Altgehölz vor der prot. Kirche	Weisenheim/ a. Berg	Pl.-Nr. 113 E.: Prot. Kirchengemeinde Weisenheim/Berg	Vor der prot. Kirche in Weisenheim am Berg	

Neustadt an der Weinstraße, den 6.11. bzw. 4.12.1974

Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Dr. Scherer